

6. Abschnitt

**Lehrpläne, Lehrbücher, Unterrichtsmittel,
Unterrichtsmethoden**

§23

(1) Der Unterricht ist nach staatlichen Lehrplänen zu erteilen, die die Wissenschaftlichkeit und Systematik des Unterrichts gewährleisten. In den Lehrplänen ist der grundlegende Bildungsinhalt für einen längeren Zeitraum festzulegen. Das Ministerium für Volksbildung hat zu sichern, daß die Lehrpläne in Gemeinschaftsarbeit von pädagogischen Wissenschaftlern, Lehrern und Wissenschaftlern anderer Bereiche erarbeitet werden.

(2) Die Lehrbücher und die Lehrmittel sind entsprechend dem Inhalt der Lehrpläne zu gestalten.

(3) Für die Lehrer sind methodische und fachwissenschaftliche Materialien bereitzustellen, die ihnen die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts mit hohem Niveau ermöglichen und erleichtern.

(4) Die Lehrpläne und die Lehrbücher sind durch das Ministerium für Volksbildung zu bestätigen. Das Ministerium für Volksbildung regelt die Zulassung der Lehrmittel.

(5) Der Unterrichtsprozeß ist durch vielseitige methodische Maßnahmen rationell zu gestalten. Die Schüler sind aktiv am Unterricht zu beteiligen; die Unterrichtszeit ist voll auszunutzen. Unter Beachtung der altersmäßigen Besonderheiten sind die geistigen Fähigkeiten der Schüler zu entwickeln. Den Schülern sind Methoden des selbständigen Wissenserwerbs zu vermitteln. Die Programmierung des Lehr- und Lernprozesses ist zielstrebig zu entwickeln. Vorrangig sind Unterrichtsabschnitte in Mathematik, in den fremdsprachlichen und naturwissenschaftlichen Fächern sowie in der Unterstufe zu programmieren.

§24

(1) Durch regelmäßige Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses wird die Erfüllung der Lehrpläne durch die Direktoren und Kreisschulräte kontrolliert. Über die Lehrplanerfüllung legen die Direktoren und die Kreisschulräte regelmäßig Rechenschaft ab.

(2) Das Ministerium für Volksbildung legt die Anforderungen für Zwischen- und Abschlußprüfungen fest.

7. Abschnitt

Lehrer und Erzieher

§25

(1) Die Lehrer und Erzieher in der Deutschen Demokratischen Republik tragen eine große Verantwortung für die sozialistische Bildung und Erziehung der heranwachsenden Generation. Sie erziehen die Jugend mit Klugheit, Liebe und Umsicht und bereiten sie auf das Leben im Sozialismus vor. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung unseres Volkes zur gebildeten sozialistischen Nation. Die Lehrer und Erzieher genießen deshalb die Wertschätzung der gesamten Gesellschaft und erhalten bei ihrer für das ganze Volk wichtigen Arbeit die volle Unterstützung des sozialistischen Staates.

(2) Die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe des Lehrers und Erziehers ist eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit. In seiner gesellschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Unterrichts soll sich der Lehrer vorwiegend Aufgaben der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Jugend zuwenden können. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß sich die Lehrer voll auf ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit konzentrieren können.

(3) Die Lehrer erziehen ihre Schüler im Geiste des Sozialismus, des Friedens, zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen. Sie erziehen sie zur Bereitschaft, die Errungenschaften ihrer sozialistischen Heimat zu verteidigen.

(4) Die Lehrer bereiten ihren Unterricht gewissenhaft und schöpferisch vor und führen ihn mit hoher Qualität durch. Sie bilden sich ständig und systematisch weiter.

(5) Die Lehrer und Erzieher sind zur Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternaktivs und zur Unterstützung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung der Kinder verpflichtet. Sie sorgen für ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Elternhaus und Schule.

(6) Bei der Bildung und Erziehung der Schüler arbeiten die Lehrer und Erzieher eng mit den Werkstätten, den sozialistischen Brigaden und den Neuerern zusammen.

(7) Die Lehrer und Erzieher fördern und nutzen die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und arbeiten mit ihnen bei der sozialistischen Erziehung der Jugend eng zusammen. Das Streben der Pioniere und Mitglieder der Freien Deutschen Jugend nach guten schulischen Leistungen, ihre gesellschaftliche Aktivität, ihr Wille, persönliche Verantwortung zu übernehmen, ihr Verantwortungsgefühl für das Kollektiv und ihre vielseitige interessante Tätigkeit in der sozialistischen Kinder- und Jugendorganisation sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer.

8. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher

§26

(1) Zur Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist die Ausbildung staatsbewußter und wissenschaftlich qualifizierter Lehrer und Erzieher in ausreichender Anzahl notwendig. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.

(2) Der Minister für Volksbildung bestimmt die Grundsätze für die Lehrer- und Erzieherausbildung und bestätigt die Studienpläne. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, in deren Bereichen Lehrer ausgebildet werden, sind für die Durchführung der Grundsätze und den Inhalt der Ausbildung auf der Grundlage der Studienpläne in den ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich.